

schlagszahlungen von weniger als 10 Thlr. und in Beträgen, in welchen diese Zahl nicht ausreicht, nicht anzunehmen.

- k) Renten, welche den Betrag von $2\frac{1}{2}$ Silbergrößen vierteljährlich nicht erreichen, sowie die in Pfennigen bestehenden Jahres-Rententheile (Wiennig-Spizen) sind überhaupt von der Ueberweisung an die Bank ausgeschlossen und müssen vom Verpflichteten ohne Einwirkung der Bank durch Baarzahlung in Kapital, d. h. durch Gewährung des zwanzigfachen Geldbetrags, abgelöst werden.
- l) Der Bank bleibt es während der Zeit, während welcher sie als Landrentenbank fungirt, nachgelassen, über den fünf und zwanzigfachen Betrag der von ihr übernommenen, noch ungetilgten Renten $3\frac{1}{2}$ %ige Landrentenbriefe in Appoints nach ihrer Wahl anfertigen zu lassen, auch dieselben ganz oder theilweise anzugeben, für welche als spezielles Unterpfand die an die Bank überwiesenen Renteneinnahmen haften und denen zugleich die Staatsgarantie sowie die Berechtigung der inländischen Staatspapiere ertheilt wird.

Von diesen Landrentenbriefen ist am Schlusse jedes Jahres ein demjenigen Betrage, welchen die Bank im Laufe des Jahres an Tilgungsrenten (i) sowie an Kapitalzahlungen erhalten hat, sammt Zinsen davon, entsprechender Nominalbetrag zu amortisiren.

- m) Die Vergünstigung, mittelst Rentenzahlungen durch Hilfe der Bank ablösen zu können, wird hiermit auf die nächsten acht Jahre vom 1. Juli 1858 an beschränkt mit der Maßgabe, daß Ablösungen, welche erst nach dem 30. Juni 1866 zu Stande kommen sollten, in Ermangelung anderweiter freiwilliger Vereinbarung nur durch Kapitalzahlungen Seitens des Verpflichteten bewirkt werden können. —

Dagegen wird die Verordnung vom 13. April 1840 (Nr. 28 des Amts- und Nachrichtenblattes für das Fürstenthum Gera vom Jahre 1840) wegen Gewährung von Darlehen aus der Landekasse an bedürftige Besitzer verpflichteter Grundstücke hiermit außer Kraft gesetzt.

§. 2.

Der Zeitpunkt, von welchem an die der Ablösung unterliegenden Befugnisse nicht weiter durch Verjährung erworben werden können, ist für den Landesheil Schleiz der Tag der Publikation des gegenwärtigen Gesetzes.

Was die Landesheile Gera mit Saalburg und Lebnstein-Oberdorf betrifft, so bewendet es selbstverständlich bei der durch die einschlagenden früheren Spezialgesetze ausgesprochenen Fixirung dieses Zeitpunkts auf den 1. Januar 1845 bezüglich den 1. Januar 1842.